



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Schlepplift Winterberg, Gemeinde Schonach im Schwarzwald, UVP-Vorprüfung

Feststellung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Umweltverwaltungsgesetz

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) wird festgestellt, dass für das Vorhaben *Bau einer neuen Schleppliftanlage mit hoher Seilführung am Winterberg in Schonach im Schwarzwald* keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald hat mit Schreiben vom 29.07.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Plangenehmigung für das oben genannte Vorhaben gestellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Schleppliftanlage von ca. 312 Metern Länge mit hoher Seilführung auf einer neuen Trasse als Ersatz für die beiden bestehenden Schleppliftanlagen. Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 3 Streckenbauwerken (T-Stützen) sowie die Errichtung von Tal- und Bergstation.

Für das Vorhaben – Errichtung und Betrieb von Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen – bedurfte es gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 UVwG i.V.m. Nr. 2.1 der Anlage 1 zum UVwG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 12 Abs. 2 S. 3 und S. 2 UVwG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Durch die bereits bestehende Schleppliftanlage am Winterberg ist das betreffende Gebiet bereits vorbelastet, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Zerschneidungswirkung sowie der Lärmimmissionen. Da die Bestandsanlage spätestens im Folgejahr der Inbetriebnahme des neuen Skilifts zurückzubauen ist, kommt es zu keiner dauerhaften Zunahme o.g. Auswirkungen.

Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe von geringem Gewicht. Durch die Errichtung der Streckenbauwerke sowie der Tal- und Bergstation kommt es zu einer Neuversiegelung, deren Umfang mit ca. 63 qm als gering bewertet wird. Durch den Rückbau des bestehenden Schlepplifts und die damit einhergehende Entsiegelung können jedenfalls teilweise die natürlichen Bodenfunktionen und Lebensräume wieder zurückgewonnen werden. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich für einen Zeitraum von etwa zwei Monaten. Im Anschluss hieran werden die beanspruchten Flächen rekultiviert. Bauzeitliche Immissionen, wie Lärm und Erschütterungen, sind aufgrund des niedrigen Bauaufwands ebenfalls nur in geringem Umfang und nur im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen auch keine erheblichen negativen betriebsbedingten Wirkungen aus. So ist insbesondere keine Zunahme betriebsbedingter Immissionen, wie Lärm-, Licht- und Erschütterungsimmissionen, zu erwarten, da nach dem Rückbau der Bestandsanlage nur noch eine Schleppliftanlage betrieben wird.

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Südschwarzwald. Die Talstation liegt in einem Kernraum für den Biotopverbund feuchter Standorte und wird dort etwa 40 qm Fläche versiegeln. Aufgrund des geringen Flächenumfangs wird diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die darüber hinaus bestehenden Beeinträchtigungen durch Erdarbeiten sind lediglich temporär. Deshalb und aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Vorhabens werden diese Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Talstation befindet sich in Gewässernähe, jedoch außerhalb des geschützten Biotops „Bach westlich Schonach“ (Mittelgebirgsbach mit angeschlossenen Nasswiesen und Kleinseggen-Rieden, Biotopnummer: 178153263057). Baubedingte Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens sind nicht zu erwarten. Die Talstation befindet sich ca. 5 bis 6 Meter außerhalb der HQ100-Grenze eines Überschwemmungsgebiets.

Auch im Zusammenwirken mit den verlässlich absehbaren Auswirkungen anderer Verfahren, insbesondere der geplanten Aufstellung von fünf Flutlichtmasten entlang des zu errichtenden Schlepplifts, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 11 Abs. 2 UVwG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 24.01.2020

Regierungspräsidium Freiburg